

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
14 120	Angelegenheiten der Luftfahrt				
	Einnahmen				
	Verwaltungseinnahmen				
111 01 759	Gebühren und tarifliche Entgelte	600 000	600 000	—	651
111 02 759	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen für Luftsicherheitskontrollkräfte/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen	200 000	18 000	+182 000	128
111 11 011	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen Siehe Vermerke bei Titel 526 10.	—	—	—	52
111 12 751	Luftsicherheitsgebühr	17 111 000	18 073 000	-962 000	13 480
111 13 759	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen	2 304 000	5 040 000	-2 736 000	2 006
111 14 759	Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13.	—	—	—	23
111 15 759	Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal	—	—	—	—
111 16 759	Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen	—	—	—	—
119 01 759	Vermischte Einnahmen	100 000	100 000	—	68

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

Zu Titel 111 02:

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen nach Kapitel 12.2 Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sowie für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen.

Zu Titel 111 11:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

Zu Titel 111 12:

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Sie betragen ab 01.11.2007 für den Flughafen Münster/Osnabrück (5,98 EUR), Paderborn/Lippstadt (6,64 EUR), Dortmund (5,60 EUR), Niederrhein (3,26 EUR) und Mönchengladbach (10,- EUR). Die Anpassungen erfolgen jährlich zum 1. November und werden vom BMI in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. Es wird 2008 mit etwas mehr als 3,2 Millionen und 2009 mit etwas mehr als 3,4 Millionen Fluggästen gerechnet.

Zu Titel 111 13:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Weniger aufgrund der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

Zu Titel 111 14:

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

Zu Titel 111 15:

Kapitel 12.2 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer ii des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sieht vor, dass Ausbilder für die Schulung von Luftsicherheitskontrollkräften, Sicherheits- und sonstigem Personal nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 5 Abs. 1 bis 3 LuftSiG behördlich zuzulassen sind. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

Zu Titel 111 16:

Die Luftsicherheitspläne der Flugbetreiber nach § 8 Abs. 1 LuftSiG haben umfangreiche und bindende Vorgaben der Europäischen Luftsicherheitsverordnung (EG 2320/2002) zu erfüllen und sind stets auf dem Laufenden zu halten. Konkrete Schulungsprogramme sind vor dem Einsatz durch die Behörden zu genehmigen, um ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Luftsicherheitsverordnung festzustellen. Durch weitere vorgesehene Durchführungsbestimmungen durch die Europäische Kommission werden nachträgliche Auflagen und Änderungen in den Luftsicherheitsplänen erforderlich.

Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2008 EUR	2007 EUR	2008 EUR	2006 TEUR
121 10 835	Gewinne aus den Beteiligungen	—	—	—	—
124 01 759	Mieten und Pachten	—	—	—	6
Übrige Einnahmen					
182 10 759	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 14 120		20 315 000	23 831 000	-3 516 000	16 415

Erläuterungen

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2007 am Nennkapital der folgenden Flughafen-Gesellschaft beteiligt:

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Flughafen Essen-Mülheim GmbH	195.000	65.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Zu Titel 182 10:

Titel dient der Abwicklung. Das Darlehen wurde mit Ablauf des Jahres 2006 restlos getilgt.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	011	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrtpersonal. 1. § 17 Abs. 3 LHO 2. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	53
526 11	011	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrsgesetz	9 000	9 000	—	4
526 12	759	Kosten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren	280 000	280 000	—	16
526 13	759	Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in besonderen Fällen 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	12
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
671 10	751	Ausgaben im Zusammenhang mit der Ansiedlung der European Aviation Safety Agency (EASA) in Köln.	—	—	—	323

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

Zu Titel 526 11:

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NW.S. 193/SGV.NW. 204) gezahlt.

Zu Titel 526 12:

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar.
Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

Zu Titel 526 13:

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

Zu Titel 671 10:

Titel dient der Abwicklung.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61

Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flugplätzen sowie Förderung des Segelfluges

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 546 61 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

546 61	759	Entgelte im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms	200 000	200 000	—	—
887 61	759	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	200 000	200 000	—	942
891 61	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 8 800 000 EUR.	4 200 000	4 234 700	-34 700	3 517
892 61	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	400 000	400 000	—	1 082
Summe Titelgruppe 61			5 000 000	5 034 700	-34 700	5 541

Titelgruppe 63

Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

511 63	759	Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen	40 000	40 000	—	40
525 63	759	Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht	80 000	—	+80 000	—
671 63	759	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht.	693 700	1 362 800	-669 100	750
686 63	759	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—	46
812 63	759	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit.	80 000	36 700	+43 300	38
891 63	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	285 000	361 000	-76 000	80
892 63	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . . Verpflichtungsermächtigung: 995 000 EUR.	190 000	112 500	+77 500	71
Summe Titelgruppe 63			1 368 700	1 913 000	-544 300	1 026

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Auf Empfehlung des Joint Aviation Authorities Committee (JAA) wurden in Europa zusätzliche Sicherheitsfaktoren (EU-OPS-1) eingeführt, die auch in das deutsche Luftrecht (5. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte vom 05.10.1998) übernommen worden sind. Danach ist es unter anderem erforderlich, die Start- und Landebahnen der nordrhein-westfälischen Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze den Vorschriften entsprechend zu verlängern, wenn ein Absinken ihres Verkehrswertes für den Geschäftsreiseluftverkehr vermieden werden soll.

Zu Titelgruppe 63:

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Zu Titel 671 63:

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 67					
Für den Flughafen Essen/Mülheim					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 67 835	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	216 000	250 000	-34 000	239
697 67 835	Anteil des Landes zur Wiederauffüllung des Stammkapitals	—	—	—	20
891 67 835	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	204 700	70 000	+134 700	68
Summe Titelgruppe 67		420 700	320 000	+100 700	327
Titelgruppe 68					
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
518 68 751	Mieten und Pachten	226 500	168 500	+58 000	211
536 68 751	Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. .	13 760 000	13 825 000	-65 000	12 523
547 68 751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	905 300	705 100	+200 200	505
671 68 751	Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes.....	485 500	563 100	-77 600	83
881 68 751	Erstattung von Investitionsausgaben für Luftsicherheitskontrolltechnik an den Bund	465 000	540 000	-75 000	81
Summe Titelgruppe 68		15 842 300	15 801 700	+40 600	13 402
Titelgruppe 69					
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSIP					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
538 69 751	Optimierungskosten für die Software	50 000	50 000	—	159
547 69 751	Laufende Betriebskosten an das LDS	200 000	250 000	-50 000	177
Summe Titelgruppe 69		250 000	300 000	-50 000	337
Gesamtausgaben Kapitel 14 120		23 170 700	23 658 400	-487 700	21 042
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 120		9 795 000	7 585 000	+2 210 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch im Geschäftsjahr 2008 die Aufwendungen nur teilweise erwirtschaften können. Sie wird daher auf Zahlungen der Gesellschafter - Stadt Essen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Land Nordrhein-Westfalen - angewiesen sein. Das Land ist bereit, zum Verlustausgleich auf der Grundlage paritätischer Leistungen beizutragen.

Der Investitionszuschuss umfasst Maßnahmen der Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, die von den Gesellschaftern zu je einem Drittel finanziert werden.

Zu Titelgruppe 68:

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Hierfür stehen Einnahmen aus der Luftsicherheitsgebühr bei Titel 111 12 zur Verfügung.

Zu Titel 518 68:

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume des Sicherheitsdienstes auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 536 68:

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 547 68:

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Luftsicherheitstechnik auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 671 68:

Erstattungen für Personalkontrollen (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG) sowie Erstattungen für Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Luftsicherheitstechnik auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

Zu Titel 881 68:

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Luftsicherheitskontrolltechnik auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen durch das Land refinanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Ausgaben werden durch Einnahmen aus der Gebühr (siehe Titel 111 13) gedeckt.